

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 28

Freitag, den 4. Dezember 2020

Nr. 12

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Gemeinde Berlingerode

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2020

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 21.10.2020, Nr. 30/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.11.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

04.12.2020 bis zum 23.12.2020

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Berlingerode für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	260.400 €	116.400 €	2.358.000 €	2.502.000 €
die Ausgaben	206.800 €	62.800 €	2.358.000 €	2.502.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	204.600 €	64.500 €	744.300 €	884.400 €
die Ausgaben	316.400 €	176.300 €	744.300 €	884.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **417.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlingerode, den 03.11.2020
Dr. Bertram
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses - Bauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ und Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berlingerode gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ beschlossen. Die Änderung (2. Änderung) des Flächennutzungsplanes wurde am 26.06.2014 beschlossen. Das Verfahren soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

(2) Der Geltungsbereich des Bauungsplanes / 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage, angrenzend an den Sportplatz der Gemeinde Berlingerode. Verkehrstechnisch wird das Gebiet von der L 1009 (Ortsdurchfahrtsstraße) tangiert.

(3) Ziel des Bauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne des § 8 BauNVO.

Ein Standort für die Feuerwehr soll ebenfalls integriert werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche / Gärten ausgewiesen.

(4) Der Beschluss zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 7 sowie der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Mit Schreiben vom 20.11.2015 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und gegebenenfalls vorhandene, für die Umweltprüfung relevante Informationen und Kenntnisse bekannt zu geben.

(6) Der Entwurf des Bauungsplanes Nr. 7 sowie der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und die bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 15. Februar 2021

In der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan bzw. den Flächennutzungsplan unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Berlingerode / Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Thür. Landesverwaltungsamt - Stellungnahmen vom 16.12.2015

Raumordnung und Landesplanung

- Vorbehaltsgebiet - Tourismus und Erholung
- Innen- vor Außenentwicklung
- Entwicklung von GE soll sich an örtlichen Bedarf orientieren

Naturschutz und Landschaftspflege

- Geltungsbereich liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 11 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“

Immissionsschutz

- Geräuschemissionen sind zu prüfen

Landkreis Eichsfeld - Stellungnahme vom 06.01.2016

Naturschutz

- EG Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“
- Fließgewässer berücksichtigen
- Eingriffe in Natur und Landschaft - Kompensation

Wasserwirtschaft

- Gewässer II Ordnung „Rittersumpfgaben“ wird tangiert

Immissionsschutz

- Schutzgut Mensch
 - Schalltechnische Begutachtung
 - Geruchskontingente
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Luft

Bauaufsicht - Städtebau

- Bedarfsnachweis

Bodenschutz - Altlasten

- Beeinträchtigungen des Bodens
- Bodenverhältnisse

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 16.12.2015

Umgang mit Grund und Boden

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauBG sind verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- Umweltbericht mit Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen bezüglich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima.
- FFH - Erheblichkeitseinschätzung (EG Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“)
- Schallimmissionsprognose

Sprechzeiten*:

Mo - Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Bauleitplanung Einschränkungen.

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, bitten wir interessierte Bürger vor dem Zutritt vorab unter Tel.: 036071 84615 einen Termin zu vereinbaren. Im Eingangsbereich füllen die Besucher dann einen kurzen Fragebogen mit vier Fragen aus. Der Fragebogen kann auch vorab auf der Internetseite unter www.lindenberg-eichsfeld.de heruntergeladen, ausgedruckt und bereits ausgefüllt mitgebracht werden. Es besteht Maskenpflicht.

Wenn eine Rückkehr zum normalen Verwaltungsbetrieb wieder möglich sein wird, ist aufgrund der aktuellen Situation noch nicht abschätzbar.

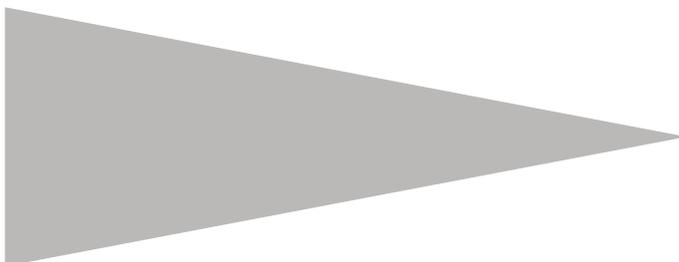
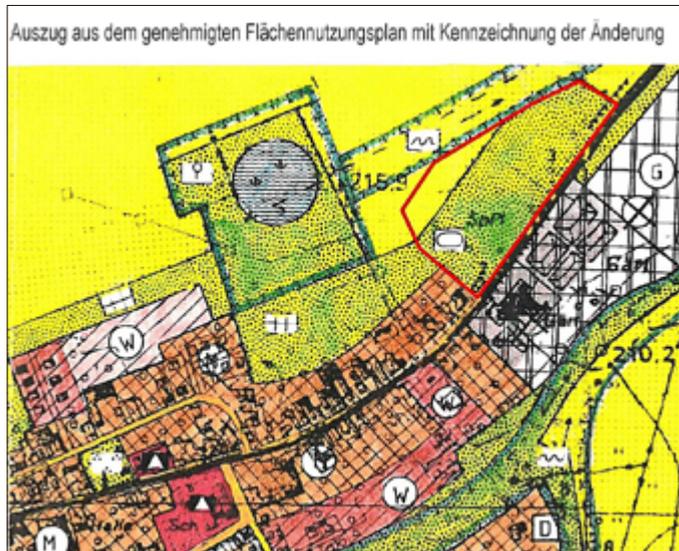
Die Auslegungsfrist wurde verlängert.

(8) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(9) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter <https://www.lindenberg-eichsfeld.de> -> unter der Rubrik „Aktuelles“ -> eingesehen werden.

Dr. Bertram

Bürgermeister



Vorentwurf BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "Am Sportplatz" Gemeinde Berlingerode

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:2000

Gemarkung: Berlingerode
Flur: 1



Ecklingerode

Gemeinde Ecklingerode

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 10.11.2020, Nr. 54/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.11.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

04.12.2020 bis zum 23.12.2020

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	46.000 €	65.300 €	905.200 €	885.900 €
die Ausgaben	55.000 €	74.300 €	905.200 €	885.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	55.700 €	26.100 €	1.275.000 €	1.304.600 €
die Ausgaben	33.600 €	4.000 €	1.275.000 €	1.304.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **147.600 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ecklingerode, den 17.11.2020
Sieber
Bürgermeister

Ferna

Gemeinde Ferna

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2020

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 13.10.2020, Nr. 25/2020, hat die Gemeinde Ferna die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

04.12.2020 bis 23.12.2020

öffentlich aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.900 €	15.200 €	672.700 €	676.400 €
die Ausgaben	129.300 €	125.600 €	672.700 €	676.400 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	85.900 €	122.800 €	297.300 €	260.400 €
die Ausgaben	44.800 €	81.700 €	297.300 €	260.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **112.733 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ferna, den 28.10.2020
gez. Oberkersch
Bürgermeister

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 01.05.2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i.V.m. §§ 2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlässt die Gemeinde **Ferna** folgende Satzungsänderung

Artikel 1

Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen

§ 7 Beitragssatz

wird wie folgt ergänzt:

(6) Der Beitragssatz in Ferna für das Erhebungsjahr 2016 beträgt 0,1288052 €/m² gewichtete Grundstücksfläche;

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. **Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Ferna, den 18.11.2020
gez. Erich Oberkersch
Bürgermeister Gemeinde Ferna

- Siegel -

Teistungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 15.07.2020 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.06.2020

Beschluss Nr.: 18/2020

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.06.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

Top 4

Sanierung Straße „Am Wasser“ OT Teistungen

Beschluss Nr.: 19/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt, die Straße „Am Wasser“ im Ortsteil Teistungen zu sanieren.

Sanierungskosten brutto laut Kostenberechnung: 130.327,61,00 €, Planungsleistungen brutto: 9.407,90 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Top 5

Anpassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012

Beschluss Nr.: 20/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012. Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Top 6

Beschluss außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss Nr.: 21/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die im Anhang aufgeführten außerplanmäßig anfallenden Ausgaben. Die anfallenden Ausgaben werden

In die Nachtragsplanung der Gemeinde Teistungen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Teistungen, den 05.10.2020
gez. Krukenberg
Bürgermeister

Wehnde

Gemeinde Wehnde

04.12.2020 bis 23.12.2020

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2020

öffentlich aus.
Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmererei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 21.10.2020, Nr. 21/2020, hat die Gemeinde Wehnde die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.800 €	12.400 €	461.700 €	463.100 €
die Ausgaben	109.700 €	108.300 €	461.700 €	463.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	26.300 €	105.200 €	158.700 €	79.800 €
die Ausgaben	2.500 €	81.400 €	158.700 €	79.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **77.183 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wehnde, den 30.10.2020
gez. Sieber
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Gilt für die Gemeinden Brehme, Ecklingerode und Wehnde

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Gotha, den 13.11.2020

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO in den Flurbereinigungsverfahren

**Jützenbach (Az. 1-1-0252)
Jützenbach-Ort (Az. 1-2-0704)**

In den oben genannten Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art der Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internet-seite <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/datenschutz/index.aspx> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, erhältlich.

Im Auftrag
gez.
Volker Hartmann
Referatsleiter

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2021

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.